

Satzung

**Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club,
Kreisverband Kassel Stadt und Land e. V.**
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel, Az.: VR 3122

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Kreisverband Kassel Stadt und Land e. V. - ADFC Kassel.
2. Der Sitz des Vereins ist Kassel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung, der Kriminalprävention und des Sports.

Der ADFC Kassel stärkt unabhängig und parteipolitisch neutral den Fahrradverkehr und die Belange unmotorisierter Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Er sorgt durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die weitere Verbreitung des Fahrrades im Interesse der Allgemeinheit.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - b) die Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
 - c) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen,
 - d) die Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Ausweitung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
 - e) die Entwicklung und Förderung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern bei Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel, wobei die praktische Umsetzung durch Dritte mit (beratender) Unterstützung des ADFC Kassel erfolgt,

- f) die Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- g) die Entwicklung und Förderung von Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder, wobei die praktische Umsetzung durch Dritte mit (beratender) Unterstützung des ADFC Kassel erfolgt, sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen,
- h) die Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport, nicht als Rennsport, durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder eigene radsportliche Veranstaltungen und durch Förderung des Fahrradwanderns.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden auf Beschluss des Kreisvorstandes Auslagen und Aufwendungen erstattet. Eine pauschale Erstattung ist zulässig.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördermitglieder können solche Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu unterstützen.
5. Die Mitglieder des Vereins sind auch Mitglieder des ADFC Hessen e.V. und des ADFC e.V. (Bundesverband).

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines in Stadt oder Landkreis Kassel ansässigen Mitglieds beginnt mit der Aufnahme in den ADFC e. V. (Bundesverband). Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des ADFC e. V. (Bundesverband) im Verein mit der Mitteilung des Umzugs in die Stadt oder den Landkreis Kassel oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC-Kreisverband Kassel.

2. Die Mitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft im ADFC e. V. (Bundesverband) oder mit der Mitteilung über den Wegzug aus der Stadt oder den Landkreis Kassel oder über die wunschgemäÙe Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC-Bundesverbandes.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Die Vertreterin bzw. der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt sie bzw. er nur dann, wenn sie bzw. er die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.
3. Die Mitglieder leisten Beiträge an den ADFC e.V. (Bundesverband). Die Bundeshauptversammlung des ADFC e.V. legt die Beitragshöhe fest.

§ 7

Gliederungen

1. Zur Förderung der satzungsgemäÙen Ziele des ADFC können Mitglieder mit Zustimmung des Kreisvorstandes auf Gemeindeebene Gliederungen bilden.
2. Gliederungen können in einer zusammenhängenden Region auch über die Kreis- bzw. Landesgrenzen hinweg und mit anderen Vereinen in einer regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Kreisvorstand.

Der Kreisvorstand soll zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Sie ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Revisionsberichts,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt,
 - d) Wahl des Vorstands und der Revision,
 - e) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung des ADFC Hessen e.V.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich mit einem Vorschlag zur Tagesordnung einberufen. Einberufung in elektronischer Form ist zulässig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% der Mitglieder statt, wobei eine mit der Versendung beginnende Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten ist.
 4. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 10 Tage. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen der Zulassung durch die Mitgliederversammlung.
 5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung, der kein Mitglied des Kreisvorstandes angehören soll. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich; eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erfolgen.
 6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
 7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 8. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Die Beschlussfassung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
 9. Delegierte zur Landesversammlung werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt.
 10. Von der Mitgliederversammlung ist ein die Beschlüsse wiedergebendes Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied bzw. der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen. Er bestimmt aus seiner Mitte die Verantwortlichen für die Aufgabenbereiche, darunter die Koordinatorin/den Koordinator und die Kassiererin/den Kassierer.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
4. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.
6. Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung von zwei seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
7. Mitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Einladungen hierzu ergehen nicht.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, in der mindestens 50 % der Stimmberechtigten anwesend sein und davon 75 % zugestimmt haben müssen. Ist dies nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung mit derselben Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in den Einladungen besonders hinzuweisen.
2. Als Liquidatorinnen/Liquidatoren des Vereins fungieren die Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Liquidatorinnen/Liquidatoren vertreten gemeinsam. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss andere Liquidatorinnen/Liquidatoren benennen und die vorstehende Vertretungsregelung abändern.
3. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes an den ADFC Hessen e.V., besteht dieser nicht mehr oder ist er keine steuerbegünstigte Körperschaft mehr, an den ADFC e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.03.2013 in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 02.03.2002.